Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Eines Hochwürdigen Dom Capituls der Hohen Stiffts-Kirchen u. e. E. Raths zu Halberstadt ernewerte Apotecken Ordnung und Taxa

Halberstadt, 1672

Copia Edicti Regimis Halberstadiensis

urn:nbn:de:bsz:31-127357

Visual Library

COPIA
Edicti Regiminis Halberstadiensis. *lit A.*

DEr Churfürstlichen Durchleuchtigkeit zu Brandenburg/ wir zur Regierung des Fürstenthumbs Halberstadt Verordente Stadthalter/ Cantzeler/ Vice Cantzeler und Rähte/ fügen allen und jeden insonderheit aber denen jenigen/ so es nötig/ hiermit zu wissen/ was gestalt bey uns nicht allein unterschiedene Klagten einkommen/ sondern es bezeuget es auch die Erfahrung/ daß sich in dieser Stadt einige befinden/ welche ob sie gleich weder auff *Universitäten*, noch sonsten die *Principia Medicinæ studiret*/ und daher die Uhrsachen und Unterscheid der Kranckheiten nicht verstehen/ sich iedennoch unterfangen denen Patienten *Recepta* zuverschreiben/ selbige aber/ damit ihre Unwissenheit nicht an

den

den Tag komme/ entweder selbst zu *præpariren*/ oder bey denen Gewürtzkrämern und Materialisten verfertigen zulassen/ welche doch zu der Apoteck eigentlich gehörigen Sachen unerfahren/ und also selbige ohn unterscheit und zwar offt zum höchsten Nachtheil und Schaden der Patienten verkauffen lassen / wodurch dann bißhero eine grosse Unordnung eingeschlichen/ und die Patienten umb ihre Gesundheit / ja theils gar umb ihr Leben kommen/ wie sich dann noch newlich leider! ein solcher Fall begeben.

Wann uns nun nicht anders gebühren will / als dahin zusehen/ das solchen Unheil mit Nachdruck vorgebawet/so viel müglich dergleichen Unglück verhütet/uñ ein ieder zu dem ienigen/was er verstehet und gelernet / angewiesen werde.

Als befehlen Nahmens S. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg und Fürstens zu Halberstadt unsers gnädigsten Herrn/ wir hiermit allen und ieden *Laboranten* / Materialisten und wie sie sonsten Nahmen haben mögen/ das sie und alle andere / welche keine *Specimina Medicinæ* entweder auff der *Universitët*, oder sonsten erwiesen / bey Vermeidung nachtrücklicher ohnnachbleiblicher ahndung und Fiscalischer Straffe/ sich alles *Recept* schreibens gäntzlich enthalten und keiner *Praxis* unternehmen / die Gewürtz Krämer und Materialisten auch

alle

alle und iede zur Medicin und Apoteken gehörige Wahren abschaffen/und insonderheit aller Verschreib und Verfertigung der *Recepten* und Artzuey *Præparir*ung sich eusern/ auch in ihren Kramen solche Leute hinkünfftig annehmen und bestellen / welche Wissenschafft von denen Wahren und Sachen /so sie verkauffen sollen/haben/ und solche/sonderlich was Gifft ist/ nicht ohn unterscheid denen Käuffern hingeben / und dadurch Unheil veruhrsachen. Und ob wir wol anietzo so fort wieder diejenigen so dergleichen Wahren feil haben/ und derer Bedienten zum theil noch newlich an stat das sie ein *Evacuans* verkauffen sollen / dem Käuffer Gifft gegeben / und dadurch der Patient umb sein Leben kommen/ verfahren/ und solche ihnen zu verkauffen oder zu führen nicht gebührende *Species confiscirem* lassen könten. So haben wir denenselben iedennoch Vier Wochen und zwar zum überflus verstatten wollen / mit der Verwarnung daß wofern sie obgedachte zur *Medicin* und Apoteck gehörigen Sachen/binnen solcher Frist der Vier Wochen nicht abschaffen/ und hinkünfftig sich deren nicht enthalten werden: Alsdann bey angeordenter *Visitir*ung nicht allein solche Wahren so befunden werden / weggenommen / besondern sie dazu mit würcklicher Straffe / dem befinden nach / angesehen werden sollen. Wornach sie sich sämptlich und ein ieder insonderheit also eigentlich zu achten / und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat.

Uhrkündlich mit dem Churfl. Cantzley *Secret* betrücke/ und gegeben zu Halberstadt den 19 *Octobris* im Jahr 1664.

L S.

Friderich von Jena.

Franciscus Lindt/ *S.*

Lit. B.

ND demnach uns Churfl. Brandenb. zur Regierung des Fürstenthumbs Halberstadt verordneten Stadthalter/ *Præsident* / Vice Cantzler und Rähte/ Domdechand / *Senior* und Capitul Gemeinde der hohen Stiffts Kirche / wie auch Burgemeister und Raht hieselbst ersucht / die vorher geschriebene von ihnen jüngsthin abgefassete Apoteken Ordnung / so sie zu iedermänniglichen Wissenschafft dem offentlichen Druck untergeben wolten / nebst *Renovirung* des bey gefügten vor Jahren *publicirten Edicti*, hoher Obrigkeits wegen zu *approbiren* und zu *confirmiren*/wie auch solches suchen der Gemeinen Stadt zum besten gereichend befunden/ und daher umb so vielmehr demselben stadt gegeben haben! Als *ratificiren* / *approbiren* und *confirmiren* Nahmens Ser. Churfl. Durchl. zu Brandenburg und Fürstens zu Halberstadt unsers gnädigsten Herrn wir sothane Apoteken Ordnung/ *renoviren* auch das angehengte obgerührte *Edictum*, in allen Puncten Meinung und Begreiffungen/ hiermit und Crafft dieses, wie solches zu rechte oder nach Gewohnheit am kräfftigst- güldigst- und bestendigsten/ mer geschehen soll/kan oder mag/und soll darüber hoher Obrigkeits wegen zu iederzeit steiff und veste gehalten/und *impetranten* gegen die *Contravenienten* die hülffliche Hand gebohten werden/ jedoch höchst gedachter

Sr. Churfl. Durchl. überall insonderheit auch wegen dero allhiesigē freyen Apotekē wie nicht weniger sonsten iedermänniglig an seinen rechten ohnschädlich! Uhrkundlich mit dem Churfl. alhiesigen Cantzley *Secret* betruckt Halberstadt den 13 Febr. Anno 1672.

LS

Johann Butendach.

Fr. Lindt. F

TAXA